
Basisrentenversicherung - Empfehlungen für Selbstständige

Zusammenfassung

Die Basisrentenversicherung ist für Selbstständige ein Muss. Seit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2007 gibt es keinen Verpuffungseffekt mehr. Die abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen kommen voll zum Tragen. So wird die Basisrente für Selbstständige zu einem wichtigen Baustein in der Altersvorsorge. Ein konservatives Produkt, das die Langlebigkeit absichert und dabei eine gute Nachsteuer-Rendite liefert. Für Selbstständige ist die neue steuerliche Förderung ein Meilenstein. Denn bisher gab es für Selbstständige, also Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft wie z. B. einer OHG, KG, GbR oder einer Partnerschaftsgesellschaft, keine Möglichkeit der staatlich geförderten Altersvorsorge. Für sie stand weder die bAV noch die "Riester"-Förderung zur Verfügung und die Basisrentenversicherung war so gestrickt, dass es zu keinen oder nur geringen steuerlichen Vorteilen kam.

1 Die Basisrentenversicherung für Selbstständige ein Muss

Ist die Basisrentenversicherung ein Muss für Selbstständige? Ja, denn es ist für den Selbstständigen der einzig staatlich geförderte Versorgungsweg. Der Schreck bei Prof. Dr. Bert Rürup und seinen Kommissionskollegen/kolleginnen war groß, als man nach Einführung der Basisrentenversicherung im Jahr 2005 bemerkte, dass ausgerechnet bei der wichtigsten Zielgruppe - nämlich den Selbstständigen - die Basisrentenversicherung gänzlich unattraktiv ist. Der Grund hierfür war einfach: Der Gesetzgeber hat bei der Einführung der Basisrentenversicherung handwerkliche Fehler gemacht, die dazu führten, dass gerade die Selbstständigen bei der Basisrentenversicherung i. d. R. keine steuerlichen Vorteile hatten. Zum Glück ist dies nun erkannt und im Jahressteuergesetz 2007 geändert worden. Somit können Berater nun voll loslegen und die Basisrentenversicherung den Selbstständigen bis zu den Höchstgrenzen - 20.000 EUR bei Ledigen und 40.000 EUR bei Verheirateten - empfehlen.

Hinweis

Für Selbstständige ist die betriebliche Altersvorsorge nicht möglich bzw. führt zu keinen Steuervorteilen. Die Riester-Rente ist ebenfalls nicht durchführbar, außer der Ehepartner ist riesterförderfähig und der Selbstständige erlangt dadurch die mittelbare Riesterförderung - aber dies ist nur ein Tropfen auf dem heißen Stein.

Einen speziellen Personenkreis innerhalb der Selbstständigen stellen freiberuflich Tätige dar, die einer Kammer angeschlossen sind. Diese müssen Beiträge in ihr berufsständisches Versorgungswerk zahlen. Dadurch ist zum einen bereits eine Altersvorsorge vorhanden und zum anderen entstehen in der Beitragsphase interessante steuerliche Effekte.

2 Jahressteuergesetz 2007: Das Ende des Verpuffungseffektes

Bevor wir nun den positiven steuerlichen Effekt einer Basisrentenversicherung für einen Selbstständigen aufzeigen, wird kurz dargestellt, wie die Wirkung des Verpuffungseffektes zu Stande kam und wie er sich auswirkte.

Rürup Vergleich

2.1 Die bisherigen Regelungen

Praxis-Beispiel

Beispiel 1 (mit Verpuffungseffekt) Der ledige Einzelunternehmer E aus Regensburg zahlt Beiträge in eine private Krankenversicherung, in Haftpflichtversicherungen und eine Unfallversicherung. Im Jahr 2007 belaufen sich die Jahresprämien zusammen auf 5.736 EUR. Altersvorsorgeaufwendungen aus Schicht 1 hat er keine. **Beispiel für 2006:**

Tab. 1: Vorsorgeaufwendungen bei Selbstständigen in 2007 nach AltEinkG	
Vorsorgeaufwendungen nach AltEinkG	Abzugsfähig
Altersvorsorgeaufwendungen	0 EUR
max. 20.000 EUR	0 EUR
davon 62 %	0 EUR
sonstige Vorsorgeaufwendungen	5.736 EUR
max. 2.400 EUR	2.400 EUR
Gesamte Vorsorgeaufwendungen abziehbar	2.400 EUR

Im Rahmen der Günstigerprüfung (§ 10 Abs. 4a EStG) - wie sie noch vor dem Jahressteuergesetz 2007 gültig war - wird nun vom Finanzamt geprüft, wie hoch der abzugsfähige Betrag nach der alten Rechtslage des § 10 Abs. 3 EStG vor 2005 gewesen wäre. Dabei gilt: **Günstigerprüfung**

Tab. 2: Vorsorgeaufwendungen nach alter Rechtslage vor 2005 bei Selbstständigen		
Vorsorgeaufwendungen vor AltEinkG		Abzugsfähig
Altersvorsorgeaufwendungen	0 EUR	
sonstige Vorsorgeaufwendungen	5.736 EUR	
Gesamtbeitrag	5.736 EUR	
Grundhöchstbetrag	-1.334 EUR	1.334 EUR
Vorwegabzug	-3.068 EUR	3.068 EUR
übersteigender Betrag	1.334 EUR	4.402 v
zur Hälfte, max. 667 EUR	667 EUR	667 EUR
Gesamte Vorsorgeaufwendungen		5.069 EUR

Auf Grund der Günstigerprüfung sind 5.069 EUR als Vorsorgeaufwendungen im Jahr 2007 abzugsfähig, obwohl nach der neuen Regelung des Alterseinkünftegesetzes lediglich 2.400 EUR Steuer mindernd geltend gemacht werden können - gemäß Günstigerprüfung werden nun die 5.069 EUR Steuer mindernd angesetzt.

Praxis-Beispiel

Beispiel 1a (Wirkung der Basisrenten-Versicherung) Alternativ zu Beispiel 1 schließt E im Jahr 2007 eine Basisrenten-Versicherung ab, deren Beitrag sich auf 4.170 EUR p. a. beläuft.

Tab. 3: Sonstige und Altersvorsorgeaufwendungen bei Selbstständigen ab 2007		
Vorsorgeaufwendungen nach AltEinkG		Abzugsfähig
Altersvorsorgeaufwendungen	4.170 EUR	
max. 20.000 EUR	4.170 EUR	
davon 64 %		2.669 EUR
sonstige Vorsorgeaufwendungen	5.736 EUR	
max. 2.400 EUR		2.400 EUR
Gesamte Vorsorgeaufwendungen		5.069 EUR

Trotz des erheblichen Beitragsvolumens in Höhe von 4.170 EUR p. a. für die Basisrentenversicherung kann E genau so viel Vorsorgeaufwendungen Steuer mindernd geltend machen wie ohne diese neue Rentenversicherungsform (vgl. Tab. 2). Dafür war die Günstigerprüfung gemäß § 10 Abs. 4a EStG in der Form vor dem 15.12.2006 verantwortlich. Im Jahressteuergesetz 2007, dem der Bundesrat am 15.12.2006 zustimmte, ist diese Günstigerprüfung - und zwar rückwirkend ab dem 1.1.2006 - nämlich so geändert worden, dass die Beiträge zur Basisrentenversicherung bereits ab dem ersten Euro steuerlich wirken. Dies zeigt das nachfolgende Beispiel, das mit der "neuen" Günstigerprüfung berechnet wurde, auf.

2.2 Die neue Förderung

Praxis-Beispiel

Beispiel 2: Basisrentenversicherung und "neue" Günstigerprüfung Wie in Beispiel 1 schließt E im Jahr 2007 eine Basisrentenversicherung ab, deren Beitrag sich auf 4.170 EUR p. a. beläuft. Seine sonstigen Vorsorgeaufwendungen belaufen sich auch wieder auf 5.736 EUR.

Tab. 4: Sonstige und Altersvorsorgeaufwendungen bei Selbstständigen ab 2007		
Vorsorgeaufwendungen nach AltEinkG		Abzugsfähig
Altersvorsorgeaufwendungen	4.170 EUR	
max. 20.000 EUR	4.170 EUR	
davon 64 %		2.669 EUR
sonstige Vorsorgeaufwendungen	5.736 EUR	
max. 2.400 EUR	2.400 EUR	2.400 EUR
Gesamte Vorsorgeaufwendungen abziehbar		5.069 EUR

Die Vorsorgeaufwendungen nach der Gesetzeslage vor 2005 betragen 5.069 EUR (siehe Tabelle 2). Um nun die gesamten Vorsorgeaufwendungen für das Jahr 2007 nach den neuen Regelungen des Jahressteuergesetzes 2007 zu berechnen, werden die Vorsorgeaufwendungen nach altem Recht (vor 2005) in Höhe von 5.069 EUR und die abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen (dieser Betrag wird in diesem Zusammenhang "**Erhöhungsbetrag**" genannt) addiert.

Tab. 5: Neue Günstigerprüfung nach Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007)		
Neue Günstigerprüfung nach JStG 2007		Abzugsfähig
Vorsorgeaufwendungen vor 2005		5.069 EUR
plus		plus
abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen in 2007 (Erhöhungsbetrag)		2.669 EUR
Abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen		7.738 EUR

Somit sind also die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 7.738 EUR aus Tabelle 5 genau um 2.669 EUR höher als die Vorsorgeaufwendungen aus Tabelle 4. Das heißt, der Beitrag zur Basisrentenversicherung in Höhe von 4.170 EUR ist steuerlich genau mit 64 Prozent wirksam geworden (64 Prozent von 4.170 EUR = 2.669 EUR). Somit ist der Verpuffungseffekt nicht mehr vorhanden - er ist also durch die neue Günstigerprüfung eliminiert worden.

Bei einem Steuersatz von z. B. 40 Prozent hätte man also eine Steuerersparnis von 40 Prozent \times 2.669 EUR = 1.068 EUR, d. h. der Selbstständige hätte einen Nettobeitrag von 4.305 EUR - 1.068 EUR = 3.238 EUR zu leisten.

Um den doch relativ komplexen Sachverhalt nochmals transparent machen, wollen wir noch ein Beispiel durchspielen:

2.3 Berechnung der Vorsorgeaufwendungen

Praxis-Beispiel

Beispiel 3: Basisrentenversicherung und "neue" Günstigerprüfung Der ledige Hugo Balger nutzt im Jahr 2007 den für ihn als Selbstständigen maximalen Höchstbetrag von 20.000 EUR Beitrag in eine Basisrenten-Versicherung (er zahlt keine Beiträge in ein berufsständisches Versorgungswerk und auch nicht in die gesetzliche Rentenversicherung). Seine sonstigen Vorsorgeaufwendungen belaufen sich auf 5.736 EUR.

Tab. 6: Sonstige und Altersvorsorgeaufwendungen bei Selbstständigen ab 2007		
Vorsorgeaufwendungen nach AltEinkG		Abzugsfähig
Altersvorsorgeaufwendungen	20.000 EUR	
max. 20.000 EUR	20.000 EUR	
davon 64 % abzugsfähig		12.800 EUR
sonstige Vorsorgeaufwendungen	5.736 EUR	
max. 2.400 EUR	2.400 EUR	2.400 EUR
Gesamte Vorsorgeaufwendungen abziehbar		15.200 EUR

Die Vorsorgeaufwendungen nach der Gesetzeslage vor 2005 betragen 5.069 EUR (Berechnung wie in Tab. 2). Um nun die gesamten Vorsorgeaufwendungen für das Jahr 2007 nach den neuen Regelungen des Jahresteuergesetzes 2007 zu berechnen, werden die Vorsorgeaufwendungen nach altem Recht (vor 2005) in Höhe von 5.069 EUR und die abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen (dieser Betrag wird in diesem Zusammenhang "Erhöhungsbetrag" genannt = 64 Prozent von den Altersvorsorgeaufwendungen) addiert. Dies ergibt:

Tab. 7: Neue Günstigerprüfung nach Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007)		
Neue Günstigerprüfung nach JStG 2007		Abzugsfähig
Vorsorgeaufwendungen vor 2005		5.069 EUR
plus		plus
abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen in 2007 (Erhöhungsbetrag)		12.800 EUR
Abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen		17.869 EUR

Somit sind also die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 17.869 EUR aus Tabelle 7 genau um 2.669 EUR höher als die Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 15.200 EUR aus Tabelle 6. - Diese 2.669 EUR wären bei der Regelung vor dem JStG 2007 verpufft. Wie man in der Tabelle 7 erkennen kann, ist der Beitrag zur Basisrentenversicherung in Höhe von 20.000 EUR steuerlich also genau mit 64 Prozent wirksam geworden. Somit ist der Verpuffungseffekt nicht mehr vorhanden - er ist also durch die neue Günstigerprüfung eliminiert worden.

Bei einem Steuersatz von z. B. 40 Prozent würde für Hugo Balger also eine Steuerersparnis aus der Basisrentenversicherung in Höhe von 40 Prozent \times 12.800 EUR = 5.120 EUR resultieren, d. h. er hätte einen Nettobeitrag von 20.000 - 5.120 EUR = 14.880 EUR zu leisten.

Hinweis

Durch das Jahressteuergesetz 2007 wurde noch eine Sonderregel in den § 10 Abs. 4a eingeführt. Die führt dazu, dass die Beiträge zur Basisrentenversicherung ebenfalls ab dem ersten Euro steuerlich wirksam sind, auch wenn die sonstigen Vorsorgeaufwendungen nicht mindestens 5.736 EUR p. a betragen. Da dieser Betrag jedoch regelmäßig erreicht wird, wollen wir hier diese Konstellation nicht näher vertiefen.

Die Beiträge zur Basisrentenversicherung sind nun also Sonderausgaben. Unabhängig davon müssen die Leistungen aus der Basisrentenversicherung versteuert werden (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG). Es gilt das so genannte Kohortenprinzip. Das heißt, dass die Höhe des besteuerten Anteils vom Jahr des Rentenbeginns abhängt. Bei Rentenbeginn im Jahr 2030 müssen 90 Prozent und ab 2040 sogar 100 Prozent versteuert werden.

Bei der Entscheidung für oder gegen eine Basisrentenversicherung muss auch dieser Sachverhalt mit berücksichtigt werden. Dies kann man am besten durch eine Renditeberechnung darstellen, die sowohl die steuerlichen Effekte in der Anspar- als auch der Leistungsphase mit einbezieht.

2.4 Die Rendite der Basisrentenversicherung

Sie werden nun sagen: "Moment - die Basisrentenversicherung hat doch erhebliche Nachteile wie z. B. die fehlende Vererbbarkeit bzw. Kapitalisierbarkeit!" Stimmt - diese Nachteile sind vorhanden, aber der steuerliche Vorteil sorgt dafür, dass für Selbstständige die Altersversorgung mit der Basisrentenversicherung meistens günstiger ist.

Ob nun jedoch die bessere Nachsteuerrendite die Nachteile, also z. B. die Nicht-Vererbbarkeit, übertrifft, muss der Kunde selbst entscheiden. Wichtig ist, dass Berater die richtige und vollständige Entscheidungsgrundlage liefern.

Hinweis

Hinterbliebenenschutz Es gibt Rürup-Produkte mit Hinterbliebenenschutz am Markt, aber dies ist nicht selbstverständlich. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Basisrentenversicherungen, die das Deckungskapital dem Kollektiv zukommen lassen und separat einen zusätzlichen Hinterbliebenenschutz anbieten, und den Basisrentenversicherungen, die eine automatische Verrentung des bestehenden Deckungskapitals in Form einer lebenslangen Witwe(r)-Rente beinhalten.

Steht der Hinterbliebenenschutz nicht im Fokus, kann die Basisrentenversicherung mit echten Renditevorteilen aufwarten. Auf Grund der steuerlichen Vergünstigung sind Nachsteuer-Renditen bis zu 6 Prozent möglich. Dies ist für eine konservative Produkthanlage mit der Absicherung des Langlebkeitsrisikos ganz ordentlich. Allerdings hängt die Nachsteuer-Rendite sehr stark von dem Steuersatz im Ruhestand und dem Alter bei Beginn der Basisrentenversicherung ab. Dies zeigt folgende Tabelle.

Nachsteuerrenditen der Basisrentenversicherung			
	Alter: 35	Alter: 45	Alter: 55
20 % Steuersatz im Alter	5,4 % p. a.	5,7 % p. a.	6,0 % p. a.
30 % Steuersatz im Alter	4,9 % p. a.	5,2 % p. a.	5,4 % p. a.
40 % Steuersatz im Alter	4,4 % p. a.	4,6 % p. a.	4,7 % p. a.

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem AltersvorsorgePlaner; Annahme: 44,3 Prozent Grenzsteuersatz in der Ansparphase, Tarif einer deutschen Versicherungsgesellschaft

Dabei ist eine konservative Basisrentenversicherung als Grundlage angenommen worden. Spart man z. B. 5.000 EUR jährlich in dieses Produkt, so erhält man bei Sparbeginn im Alter von 35 ab dem 65. Lebensjahr eine lebenslängliche monatliche Rente in Höhe von ca. 1.150 EUR (nach Steuer), ca. 600 EUR bei Beginn mit 45 und ca. 250 EUR bei Beginn mit 55. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Vor- und Nachsteuerwerte der Rente im Ruhestand bei einem jährlichen Beitrag von 5.000 EUR und 15.000 EUR auf:

Brutto- und Netto-Renten je nach Alter			
Heutiges Alter	35	45	55
5.000 EUR Jahresbeitrag* (vor Steuer)			
Vor Steuer	1.605,54 EUR	833,03 EUR	325,93 EUR
Nach Steuer**	1.143,14 EUR	618,11 EUR	255,53 EUR
15.000 EUR Jahresbeitrag (vor Steuer)			
Vor Steuer	4.826,25 EUR	2.504,11 EUR	979,72 EUR
Nach Steuer**	3.436,29 EUR	1.858,05 EUR	768,10 EUR

* Hochgerechnete Rente (Rente inkl. Überschüsse) für Männer im ersten Jahr, am Beispiel einer deutschen Versicherungsgesellschaft; Tarif: dynamisch steigende Rente (jährliche Dynamik: 1,00 Prozent), keine Hinterbliebenenversorgung. Jahresbeitrag nach Steuer ist in Abhängigkeit vom Steuersatz geringer als der Beitrag vor Steuer.

** Bei 30 Prozent Steuersatz im Alter.

Hinweis

Der Jahresbeitrag nach Steuer ist i. d. R. wesentlich geringer als der Beitrag vor Steuer. Dies hängt natürlich vom persönlichen Steuersatz ab. Liegt dieser z. B. bei 40 Prozent, so hat der Selbstständige mit einem Jahresbeitrag von 5.000 EUR im Jahr 2007 einen Eigenaufwand von:

$5.000 \text{ EUR} \times 64 \text{ Prozent} = 3.200 \text{ EUR}$ Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben absetzbar (vgl. Beispiel 2) und daraus ergibt sich eine Steuerersparnis von $3.200 \text{ EUR} \times 40 \text{ Prozent} = 1.280 \text{ EUR}$, d. h. sein Jahresbeitrag nach Steuer beträgt nur 3.720 EUR. Beim Vergleich mit einer privaten Rentenversicherung, bei der die Beiträge nicht steuerlich abzugsfähig sind, muss dies mit berücksichtigt werden. Diese Effekte können am besten durch die Berechnung einer Nachsteuerrendite dargestellt werden (vgl. obige Tabelle). Dafür ist der Einsatz einer Software empfehlenswert.

Falls der Selbstständige jedoch etwas risikofreudiger ist, dann ist für ihn eher die fondsgebundene Variante der Basisrentenversicherung zu empfehlen. Darüber hinaus können nun auch Investmentgesellschaften Rürup-Produkte anbieten z. B. mit Aktienfonds.

Über die Basisrentenversicherung hinaus kann es jedoch auch andere empfehlenswerte Produkte für Selbstständige geben. Diese besitzen i. d. R. nicht die Nachteile der Basisrentenversicherung wie z. B. die Nicht-Vererbbarkeit oder Nicht-Kapitalisierbarkeit.

3 Die private Rentenversicherung - ein Soll!

Die private Rentenversicherung hat sich in den letzten Jahren zum Klassiker in der Altersvorsorge entwickelt und dabei der Kapitallebensversicherung bei Weitem den Rang abgelaufen. Die Gründe hierfür: der Wegfall der steuerlichen Begünstigung der Kapitallebensversicherung und die Tatsache, dass die private Rentenversicherung die Absicherung des Langlebigerkeitsrisikos gewährleistet. Das heißt, bei der privaten Rentenversicherung ist man versorgt, egal wie alt man wird. Das ist bei einer ständig zunehmenden Lebenserwartung ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

Zwar wird die private Rentenversicherung steuerlich nicht gefördert. Dafür ist die Rente auch nur mit dem günstigen Ertragsanteil zu versteuern. Bei Rentenbeginn mit 65 liegt er nur bei 18 Prozent. Dies stellt natürlich einen erheblichen Vorteil dar, besonders dann, wenn der Kunde im Alter einen hohen Steuersatz besitzt, beispielsweise durch Mieteinnahmen. Die Nachsteuer-Rendite in Abhängigkeit von dem Steuersatz im Ruhestand und dem Alter bei Sparbeginn kann man der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Nachsteuerrenditen von privaten Rentenversicherungen			
	Alter: 35	Alter: 45	Alter: 55
20 % Steuersatz im Alter	4,4 %	4,4 %	4,3 %
30 % Steuersatz im Alter	4,3 %	4,3 %	4,2 %
40 % Steuersatz im Alter	4,3 %	4,2 %	4,1 %

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem AltersvorsorgePlaner; Annahme: Tarif einer deutschen Versicherungsgesellschaft

Bei den Berechnungen wurde eine konservative private Rentenversicherung als Grundlage angenommen. Die Renditen sind zwar etwas geringer als bei der Basisrentenversicherung, aber dafür besitzt die private Rentenversicherung keine Einschränkung bei der Vererbbarkeit, Beleihbarkeit sowie Kapitalisierung. Darüber hinaus gibt es bei der privaten Rentenversicherung keine Beitragshöchstgrenze.

Heutiges Alter	35	45	55
5.000 EUR Jahresbeitrag* (brutto)			
Vor Steuer	1.602,34 EUR	831,21 EUR	322,78 EUR
Nach Steuer**	1.515,81 EUR	786,32 EUR	305,35 EUR
15.000 EUR Jahresbeitrag (brutto)			
Vor Steuer	4.816,62 EUR	2.498,63 EUR	970,29 EUR
Nach Steuer**	4.556,32 EUR	2.363,70 EUR	917,89 EUR
<p>* Hochgerechnete Rente (Rente inkl. Überschüsse) für Männer im ersten Jahr, am Beispiel einer deutschen Versicherungsgesellschaft; Tarif: dynamisch steigende Rente (jährliche Dynamik: 1,00 Prozent), keine Hinterbliebenenversorgung. Jahresbeitrag brutto = Jahresbeitrag netto, da keine Steuerersparnis</p> <p>** Bei 30 Prozent Steuersatz im Alter.</p>			

4 Fazit

Das staatlich geförderte Produkt der Basisrentenversicherung und die private Rentenversicherung gehören für Selbstständige zu den optimalen Anlageformen, um das Langlebighkeitsrisiko abzusichern. Deshalb sollten Sie beide Varianten der Altersvorsorge in einem "gesunden" Verhältnis zueinander in Erwägung ziehen. Darüber hinaus sind auch Investmentfonds als Ergänzung empfehlenswert. Für jüngere Zeitgenossen ist der Aktienfonds eine gute Alternative. Des Weiteren stellt die eigene Immobilie einen sehr wichtigen Baustein für die Altersversorgung von Selbstständigen dar.

Bevor eine Entscheidung getroffen wird, sollte auf alle Fälle eine umfassende Altersvorsorgeberatung durchgeführt werden. Nur so lässt sich seriös bestimmen, wie viel investiert werden muss, um die Versorgung im Alter zu gewährleisten.

Hinweis

Nach einer Umfrage vom Institut für Demoskopie Allensbach rechnen Selbstständige mit einem monatlichen Bedarf von ca. 2.500 EUR, wenn sie im Ruhestand sind.

Diese Ausarbeitung richtet sich ausschließlich an private und juristische Personen mit Sitz in Deutschland.

Sie dient ausschließlich zu Informationszwecken und stellt weder eine Anlageempfehlung noch ein Angebot zum Kauf von Versicherungen oder sonstigen Vorsorgeinstrumenten dar. Diese Ausarbeitung ersetzt nicht eine individuelle Beratung. Die in der Ausarbeitung enthaltenen Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Einschätzungen und Bewertungen reflektieren die Meinung des Verfassers zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausarbeitung. Die dargestellten Sachverhalte dienen ausschließlich der Illustration und lassen keine Aussagen über zukünftige Gewinne oder Verluste zu. Eventuell genannte Konditionen sind als unverbindliche Indikationen zu verstehen und sind abhängig von den Marktgegebenheiten am Abschlussstag.

©2007 Herausgeber: Wirtschaftskanzlei Rofner & Kollegen 83026 Rosenheim. Diese Ausarbeitung oder Teile von ihr dürfen ohne Erlaubnis des Wirtschaftskanzlei Rofner & Kollegen weder reproduziert, noch weitergegeben werden.

Rürup Vergleich